

bahnamtlich und unter eisenbahnamtlicher Überwachung der Transporte bis zur Wiederanlegung des Plombenverschlusses geschehen. Die Lösung des Plombenverschlusses am Entladeorte darf nur unter polizeilicher Überwachung derart erfolgen, daß eine unbemerkte Beseitigung etwa erkrankter oder verdorbener Tiere ausgeschlossen ist.

Ist der Plombenverschluß während der Beförderung unbefugterweise geöffnet worden und liegt der Verdacht vor, daß dies zur Beseitigung kranker oder verdorbener Tiere geschehen ist, so ist die Sendung bis zur Feststellung der Seuchenfreiheit, mindestens aber 24 Stunden lang, absonderu und unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

### § 2.

Bei der Entladung oder, sofern es sich um Stückgutsendungen handelt, vor der Auslieferung ist das mit der Eisenbahn eingegangene oder weiter beförderte ausländische Geflügel einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. An Stelle oder neben dieser Untersuchung kann keine veterinärpolizeiliche Beobachtung am Entlade- oder am Bestimmungsorte vom Landratsamt vorgeschrieben werden.

Die amtstierärztliche Untersuchung bei der Entladung kann unterbleiben, wenn nicht mehr als 12 Stunden zwischen der Grenzuntersuchung und der Ankunft am Orte der Entladung verstrichen sind.

### § 3.

Auf das im Post- und Reisegepäckverkehr und auf das über See aus dem Auslande eingehende Geflügel, sowie bis auf weiteres auf die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch das Reichsgebiet finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Bis auf weiteres sind davon auch Tauben ausgenommen.

### § 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Die Verordnung vom 10. Juli 1903, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Hühnerpest, (Wef. S. S. 121) bleibt unberührt.

Rudolstadt, den 24. September 1911.

**Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,**

**Abteilung des Innern.**

**Dr. Körbig.**